

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 30.05.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMFW-551.100/0023-
IV/1/2014

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.4.14/0018-
V/2/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Bader/1605

**Betrifft: Stellungnahme des BMLFUW zum Entwurf des Energieeffizienzpaketes
GZ BMFW-551.100/0023-IV/1/2014**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum Ministerialentwurf für ein Energieeffizienzpaket wie folgt Stellung:

Grundlegende Anmerkungen

Die Forcierung der Energieeffizienz in allen relevanten Bereichen und die Nutzung erneuerbarer Energieträger sind seit langem Leitgedanke der österreichischen Umweltpolitik. Mit einer derartigen gesetzlichen Grundlage können neben wichtigen Impulsen zur Effizienzsteigerung auch Beiträge zur Forcierung der Nutzung Erneuerbarer Energieträger und Maßnahmen für den Klimaschutz gesetzt werden.

Aus ho. Sicht geben jedoch mehrere Passagen des Energieeffizienzpaketes Anlass zu Bemerkungen und die Notwendigkeit zur Überarbeitung.

Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

§ 4 Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte

Der vorgelegte Entwurf zum EEffG enthält aus fachlicher Sicht deutliche Veränderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage von 2013. Dieser Änderungen können sich negativ auf die Klimaschutzzielverpflichtung der Republik auswirken, da im nunmehr vorliegenden Entwurf um 2,1 PJ weniger Maßnahmen von Rechtsunterworfenen gesetzt werden müssen.

In Folge der vorgesehenen Anrechnung von „strategischen Maßnahmen“ sind die konkreten Einsparvorgaben für dieses Bundesgesetz auf 5,7 PJ reduziert worden. Der Entwurf



unterstellt, dass mit den „strategischen Maßnahmen“ das Delta von 2,1 PJ (zum früheren Einsparziel des EEffG) kompensiert werden kann und im ausreichenden Ausmaß von der Europäischen Kommission anerkannt wird. Es fehlen jedoch konkrete Angaben, um welche strategischen Maßnahmen es sich handelt und durch wen diese erbracht werden. Eine Klarstellung im Gesetzestext, zweckmäßiger Weise in Abstimmung mit der für die jeweilige strategische Maßnahme verantwortlichen Stelle, wäre wünschenswert. Der Entwurf lässt auch offen, welche Schritte im Falle der Nichterreichung der strategischen Maßnahmen seitens des BMWFW vorgesehen sind.

Maßnahmen, die von Bund und Ländern gesetzt werden (UFI, KLIEN, Länderförderungen, etc.), sind daher entsprechend diesem Entwurf eindeutig den strategischen Maßnahmen zuzurechnen und können daher nicht der Zielerreichung der Rechtsunterworfenen angerechnet werden.

Die Festlegung eines Ziels von 1.100 PJ Endenergieverbrauch für 2020 wird seitens des BMLFUW begrüßt, weil damit bei Setzen entsprechender weiterer Maßnahmen der Zielerreichungspfad der EU 20/20/20 Ziele erreichbar erscheint. Darüber hinaus wäre für eine längerfristige planbare wirtschaftliche Entwicklung die Nennung eines Zieles für das Jahr 2030, entsprechend den Zielsetzungen des Regierungsübereinkommens, gerade auch im Hinblick auf die derzeit geführten europäischen Diskussionen empfehlenswert.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Energielieferanten haben jährlich auf Basis der an Endkunden abgesetzten Energie Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen. Absetzen im Sinne von Verkaufen bedeutet, dass nur auf Grund einer entgeltlichen Abgabe von Energie die Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 10 EEffG erforderlich ist. Auch aus der Richtlinie 2012/27/EU geht hervor, dass die Verpflichtung der Energielieferanten zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen nur auf die an Endkunden verkaufte Energie abstellt (siehe beispielsweise Erwägungsgrund 22, Artikel 2 Z 23).

Es darf daher um eine Klarstellung im Gesetzestext, vorzugsweise in der Begriffsbestimmung des Energielieferanten gemäß § 5 Abs. 1 Z 11 EEffG, oder alternativ in den Erläuterungen ersucht werden, dass bei Energielieferanten nur durch eine entgeltliche Abgabe von Energie an Endenergieverbraucher die Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 10 EEffG ausgelöst wird.

§ 6 Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan und Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes

Den Energieeffizienzplänen kommt eine zentrale strategische Bedeutung im Hinblick auf die Erreichung des Effizienzziels aber auch der anderen unionsrechtlich vorgegebenen Ziele zu. Die Effizienzpläne sollen offensichtlich auch die Funktion einer Energiestrategie übernehmen oder zumindest konkretisieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Einvernehmenskompetenz des BMLFUW, in Hinblick auf eine bundeseinheitliche Abstimmung von Klimaschutz und Energieeffizienzmaßnahmen notwendig.

§ 6 Abs. 1 sollte daher lauten:

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft bis 1. April 2014 und danach alle drei Jahre einen mit den Ländern akkordierten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan zu erstellen und ...

§ 9 Energiemanagement bei Unternehmen

In diesem Bereich sind im Entwurf einige Unklarheiten, Unschärfen und Widersprüchlichkeiten enthalten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach Maßgabe des Entwurfes große Unternehmen alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen oder ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen haben. Zielführender wäre es jedoch, diese Verpflichtung auch an den jeweiligen Energieverbrauch zu knüpfen, sodass außer großen Unternehmen auch kleine und mittlere Unternehmen mit hohem Energieverbrauch ein Energieaudit durchzuführen oder ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen haben.

Dies deshalb, da ein hoher Energieverbrauch ja auch hohe Kosten für Unternehmen bedeuten. Innerbetriebliche Energieeffizienzmaßnahmen, oder zumindest die Durchführung von Energieaudits oder Energieberatungen tragen zur Senkung der Energiekosten und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei.

Des Weiteren soll laut dem Entwurf die Einführung eines Umwelt- oder Energiemanagementsystems nur anerkannt werden, wenn die Unternehmen gleichzeitig Energieaudits durchführen. Diese Voraussetzung ist jedoch widersprüchlich sowie überbordend und ist daher neuzufassen.

§ 9 Abs. 2 sollte daher lauten:

(2) Große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen nach Maßgabe ihres Energieverbrauches haben ...

1. entweder

a) in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, ein Energieaudit gemäß § 17 und § 18 durchzuführen

b) oder

aa) ein Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit der Norm EN 16001 oder der ISO 50001 oder entsprechenden Nachfolgenormen oder

bb) ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14000 oder entsprechenden Nachfolgenormen oder gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung oder

cc) ein einem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem

einzuführen, das inhaltlich die Kriterien von Energieaudits miterfüllt. Die Einführung des Managementsystems ist zu dokumentieren, zu verwirklichen und aufrechtzuerhalten.

Zusätzlich ist in den Begriffsbestimmungen eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen, ab welchem Schwellenwert ein Energieverbrauch als hoch gilt.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum die ohnehin weiche Verpflichtung zur Maßnahmensetzung noch weiter gelockert wird, wenn große Unternehmen „nach Möglichkeit“ nur dann Maßnahmen setzen müssen, wenn sie „technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind“.

§ 9 Abs. 2 Z 3 sollte daher lauten:

3. ~~nach Möglichkeit~~ den sich aus der Anwendung des Managementsystems oder aus der Durchführung des Energieaudits ergebenden Anforderungen einer Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu entsprechen und die erforderlichen Effizienzmaßnahmen zu setzen, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind;

Ob durch die vagen Formulierungen und Vorgaben betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen in Abs. 3 ein Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz erbracht wird, wird angezweifelt. Speziell Z 4, wo „nach Möglichkeit“ eine Meldung der gesetzten Maßnahmen an die Monitoringstelle als Resultat der ohnehin schon nur „nach Möglichkeit“ durchgeführten Energieberatung anvisiert wird, lässt keine reale Wirkung erwarten.

Werden hingegen gesetzte Maßnahmen der Monitoringstelle nicht gemeldet, können diese auch nicht zusammenfassend der EK gemeldet werden, was die Zielerreichung Österreichs gefährden kann.

Ziffer 4 ist in § 9 Abs. 3 zu streichen und durch einen neuen Abs. 4 zu ersetzen:

(4) Kleine und mittlere Unternehmen haben die Durchführung der Energieberatung sowie die gesetzten Effizienzmaßnahmen für jedes Jahr bis Ende Jänner des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden.

§ 10 Energieeffizienz bei Energielieferanten

zu § 10 Abs 1:

Bei der Aufgabe der Monitoringstelle, festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quote anzurechnen sind, ist unklar, ob es sich bei der Quote um die 0,6 % der zu erbringenden Verpflichtung oder um die 40 % der im Haushalt zu erbringenden Maßnahmen handelt.

Eine Präzisierung im Gesetz wird empfohlen.

zu §10 Abs. 6

Gemäß § 10 Abs. 6 sind die Rechtsunterworfenen verpflichtet, die in den Jahren 2010-2012 an ihre Endkunden in Österreich abgegebene Energiemengen der Monitoringstelle bekanntzugeben. Es wird angenommen, dass dieses Mengengerüst als Basis der Einsparverpflichtung für die Jahre 2014-2020 dient. Unklar ist diesbezüglich, ob und in welcher Form eine Überprüfung der von den Energielieferanten bekanntgegebenen Energiemengen erfolgt und wenn ja, gegenüber welcher anderen bestehenden Datenquelle

(Gütereinsatzstatistik, Außenhandelsstatistik, etc.), durch wen die Überprüfung erfolgt und wie bei Abweichungen vorgegangen wird?

Es wird angeregt, die fehlende Festlegung hinsichtlich Datenbereitstellung und –evaluierung im Gesetzesentwurf einzuarbeiten bzw. zu präzisieren. Energielieferanten haben den Energieverbrauch jedenfalls anhand von nachvollziehbaren Unternehmensdaten der Monitoringstelle zu melden.

zu §10 Abs. 7

Energielieferanten, die weniger als 10 GWh an Energie pro Jahr absetzen und die weniger als 5 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz durch Energieverkäufe oder deren Jahresbilanz 1 Million Euro nicht übersteigt, sind von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen.

Im Hinblick auf Österreichs Erneuerbaren-Ziel von 34 % sollte die Festlegung einer höheren Grenze für Energielieferanten, die Erneuerbare Energie an Endkunden in den Markt bringen, in Erwägungen gezogen werden.

§ 11 Abschluss von Selbstverpflichtungen

Die Möglichkeit von Branchenverpflichtung wird generell als kritisch eingeschätzt, weil damit die systematische Erfassung der Einsparungen erheblich erschwert wird. Durch die vielfältigen Kombinationen der Einsparungen wird zudem bei der österreichischen Gesamtbilanzierung zusätzlicher Aufwand erzeugt. Um eine einheitliche Bewertung und Ausrichtung aller anrechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen sicher zu stellen, ist auch für Branchenverpflichtungen die Abstimmung mit bestehenden Förderinstrumenten unerlässlich.

Für Branchenverpflichtungen ist auf gesetzlicher Ebene auszuschließen, dass über dieses Instrument initiierte Programme zum Einsatz von Technologien auf Basis fester oder flüssiger fossiler Energieträger nicht angerechnet werden können.

§ 13: Verbreitung von Informationen für Marktteilnehmer und Bürger

Es wird festgehalten, dass im Bereich Beratung, Information und Bewusstseinsbildung sowie Aus- und Weiterbildung österreichweit bereits langjährig zielgruppenorientierte und höchst effiziente Programme und Strukturen erfolgreich entwickelt und etabliert werden konnten. Beispielsweise werden das klima**aktiv** Programm des BMLFUW und die Regionalprogramme der Bundesländer flächendeckend umgesetzt; unter optimaler Synergienutzung zwischen Bund und Ländern werden so die Schwerpunkte Klimaschutz und Energieeffizienz mit beachtlichen Erfolgen aktiv vorangetrieben.

§ 13 Abs. 4 sollte daher lauten:

(4) Der Bund hat, unter Einbindung der Länder, dafür Sorge zu tragen, dass kleinen und mittleren Unternehmen gegen angemessenes Entgelt wirksame Energieauditprogramme und Energieberatungsprogramme für die Beratung in der Betriebsstätte zur Verfügung stehen. Bestehende Programme sind bestmöglich zu nutzen.

§ 16 Energieeinsparung des Bundes

Durch die gewählten Formulierungen in diesem Paragraphen ist nicht eindeutig erkennbar, welche Gebäude nunmehr tatsächlich von dieser Bestimmung betroffen sind. Es sollte daher aus ho. Ansicht eindeutig geklärt werden, in welcher Form beispielsweise auch Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft betroffen sind.

Da das BMLFUW für den Bund federführend die Verhandlungen zu einer Vereinbarung Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen führt, wäre sicher zu stellen, dass die dort geltenden Bestimmungen auch im Neubaubereich durch dieses Gesetz erfasst sind.

Es wäre daher § 16 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung bessere als die in Abs. 4 festgelegten Werte und andere Bezugsgrößen vorsehen.

Generell fehlt in § 16 ein Absatz, in dem Aussagen über die Verpflichtung des Bundes zur Einhaltung von festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz beim Neubau von Gebäuden getroffen werden. In § 12 Abs 2 heißt es, dass der Bund „*Maßnahmen im Rahmen seiner hoheitlichen Zuständigkeiten oder bei der Realisierung von Bauprojekten des Bundes, die zur Erreichung der nationalen Ziele und Richtwerte beitragen, zu ergreifen...hat*“. Bezüglich Energieeffizienz von Neubauten bis 2018 ist aber im vorliegenden Entwurf (im Gegensatz zur Regierungsvorlage von 2013) nichts ausgeführt.

Daher folgender Ergänzungsvorschlag zu § 16 Abs. 10:

(10) Im Falle der Neuerrichtung von öffentlichen Gebäuden durch den Bund bzw. die Bundesimmobiliengesellschaft ist zumindest auf die Energieeffizienzgrenzwerte der Vereinbarung Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 19/2006, festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden abzustellen. Eine Lebenszykluskostenanalyse ist hierbei verpflichtend durchzuführen.

§ 17 Energiedienstleister

Zu § 17 Abs. 1 Z 1 wird folgende Präzisierung vorgeschlagen:

(1) Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen haben sich in dem Register gemäß Abs. 3 eintragen zu lassen und folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur, die vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz vermittelt und zur Durchführung von Energieberatung bzw. Energieaudits gemäß Auditnorm

EN 16247 und Nachfolgenormen (ISO 50002) befähigt sowie eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz, oder ...

§ 24 Einrichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

zu § 24 Abs. 2

Gemäß Ziffer 3 fällt in die Aufgaben der Monitoringstelle die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von den gemäß § 9 bis § 11 verpflichteten Unternehmen. Fraglich dabei ist, wie die Monitoringstelle die Verpflichteten gemäß § 9 bis § 11 in Erfahrung bringen kann.

§ 24 Abs. 2 Z 3 sollte daher lauten:

3. Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste der Energielieferanten, welche gemäß § 10 Abs. 6 Meldungen erstattet haben.

Weiters kommt der Monitoringstelle insbesondere im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Maßnahmen, der Datenverwaltung sowie der Festlegung von Standards eine zentrale Bedeutung zu.

Bei der Anrechenbarkeit der Maßnahmen ist daher sicherzustellen, dass damit in optimaler Weise den unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energiezielen Rechnung getragen wird. Daher ist bei der Bewertung der Maßnahmen für die Anrechenbarkeit eine entsprechende Gewichtung unabdingbar. Nur so ist sichergestellt, dass die volkswirtschaftlichen und budgetären Gesamtkosten niedrig gehalten werden können. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die EU-Ziel-Trias sollen Maßnahmen im Wohnbau und Industrie auf Basis fester (Kohle) oder flüssiger (Erdöl) fossiler Energieträger nicht anerkannt werden.

Auch im Hinblick auf die Umsetzbarkeit des § 7 Abs 1 ist daher folgendes zu ergänzen:

§ 24 (2)

4. Messung und Evaluierung der von Unternehmen gemäß § 9 gesetzten Maßnahmen, wobei bei der Bewertung auch die Effekte in Bezug auf Treibhausgasreduktion und Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger zu berücksichtigen sind;

5. Messung und Evaluierung der Maßnahmen der Energielieferanten gemäß § 10, wobei bei der Bewertung auch die Effekte in Bezug auf Treibhausgasreduktion und Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger zu berücksichtigen sind;

§ 25 Nähere Bestimmungen über die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Da die Monitoringstelle wesentliche Aktivitäten zur Entfaltung von privatwirtschaftlicher Aktivitäten Dritter leistet, z.B. § 24 Abs 2 Z 14, sollte auch eine entsprechende Kostendeckungsregelung dafür aufgenommen werden.

§ 25 sollte daher in Abs. 3 angepasst bzw. um einen neuen Abs. 5 ergänzt werden:

(3) Für die Tätigkeit der Monitoringstelle ist ein jeweils zur Hälfte aus den Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufzubringendes, dem Bedarf

angemessenes Entgelt unter Berücksichtigung der Kosten für die Besorgung vergleichbarer Aufgaben festzusetzen.

(5) Die Monitoringstelle ist ermächtigt, eine entsprechende Kostenbeteiligung von den gemäß § 9 bis § 11 verpflichteten Unternehmen einzuheben.

§ 26 Aufsicht über die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

In inhaltlicher Fortführung der Regelungen gemäß § 25 Abs. 3 sollten § 26 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 daher lauten:

§ 26. (1) Dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die Aufsicht über die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle. Sie sind befugt, einvernehmlich Anordnungen zu erteilen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft haben den Vertrag zu kündigen, wenn die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle ihre Tätigkeit ...

§ 27 Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

Die Anmerkungen zu § 24 bezüglich der unionsrechtlichen Klima- und Energieziele sind auch in § 27 zu berücksichtigen.

§ 27 ist daher in Abs. 1 und Abs. 2 anzupassen bzw. um Abs. 2 Z 6 und Abs. 4 Z 5 zu ergänzen:

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erlassen. Bei der Erlassung der Richtlinien ist

1. auf die Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG, der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU und die auf Basis dieser Richtlinie erlassenen Unionsrechtsakte sowie auf die verbindlichen Vorgaben für Österreich gemäß aller unionsrechtlichen Klima- und Energiezielen 2020 Bedacht zu nehmen und ...

(2) Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Grundsätze der Messmethodik und Evaluierungssystematik, wobei bei der Bewertung auch die Effekte in Bezug auf Treibhausgasreduktion und Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger zu berücksichtigen sind;

6. eindeutige Regelungen zur Anrechnung von Maßnahmen, die durch Bundesmittel umgesetzt werden.

(4) Bezüglich der Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 4 gelten folgende Vorgaben:

5. Maßnahmen sind auch entsprechend des Effektes in Bezug auf Treibhausgasreduktion und Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger zu bewerten.

zu § 27 Abs. 2:

Im Fall von Ausschreibungen und Branchenverpflichtungen ist aus volkswirtschaftlichen und budgetären Gründen darauf zu achten, dass keine Konkurrenzsituation zu bestehenden Instrumenten der öffentlichen Hand entsteht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass negative Effekte bezogen auf die Effizienz der Instrumente der öffentlichen Hand erzielt werden. Das bedeutet entweder höhere Kosten für die Instrumente der öffentlichen Hand zur Erreichung der gesetzten Zielwerte oder aber eine geringere Beitragsleistung. Dies gilt bezüglich jener Instrumente, die als strategische Maßnahmen für die Darstellung der Gesamtendenergieeinsparung herangezogen werden ebenso wie auch für die beiden anderen Zielsetzungen des unionsrechtlichen Energie- und Klimapakets. Auf die diesen Forderungen zugrundeliegenden Zusammenhänge im Sinne der unionsrechtlich verbindlichen Ziele sowie den Empfehlungen zur Förderreform andererseits wird verwiesen.

In § 27 wird eine neue Ziffer 7 zu Abs. 2 angefügt:

(2) Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über 7. Kriterien und Verfahren zur Abstimmung mit bestehenden einschlägigen Förderinstrumenten der öffentlichen Hand bezüglich Ausschreibungen und Branchenverpflichtungen;

Zusätzlich ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass diese Abstimmung notwendig ist, um keine negativen Effekte auf die Effizienz der Instrumente der öffentlichen Hand zu bewirken.

zu § 27 Abs. 4

Bezüglich der in § 27 Abs. 4 Z 1 geregelten Weiterübertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen ist zu hinterfragen, warum dies nur beschränkt möglich ist, wenn eindeutig dokumentiert ist, an wen die Übertragung erfolgt. Dies erscheint insbesondere im Zusammenhang mit der Vorgabe, dass 40 % in Haushalten wirksam werden müssen, eine noch zu klärende Frage.

§ 28 Energiestatistik

Auf Basis der EU-Energiestatistik VO 1099/2008 erstellt die Statistik Österreich bereits derzeit die Energiestatistik. Daher sind aus ho. Sicht die Inhaber von Verwaltungsdaten, dh die E-Control und auch eine Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle, bereits jetzt verpflichtet, der Statistik Österreich Daten für die Erstellung der Energiestatistik zu übermitteln.

Die Notwendigkeit einer diesbezüglichen zusätzlichen Verordnungsermächtigung im EEffG sollte daher überdacht werden.

§ 32 Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen ist die Gleichwertigkeit von Energie- und Umweltmanagementsystemen abzubilden.

§ 32 hat daher zu lauten:

(1) Große Unternehmen gemäß § 9 haben, soweit sie nicht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten ihrer Verpflichtung gegenüber der Monitoringstelle erklärt haben, ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem einzuführen, binnen neun Monaten nach Inkrafttreten ihrer Verpflichtung erstmals ein Energieaudit durchzuführen. Die Einführung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems hat in vollständigem Umfang binnen sechs Monaten nach Abgabe der Erklärung zu erfolgen.

Anhang I

zu Anhang I Z 1 lit. b

Es wird angeregt, die Aufzählung um „Heizanlagen für biogene Brennstoffe“ zu ergänzen.

zu Anhang I Z 2 lit. i

Es wird angeregt, Biomasse sowie nach dem Wort „Abfälle“ die Wortfolge „sowie des biogenen Anteils von Abfällen“ einzufügen.

zu Anhang I Z 4 lit. e

Brennwerttechnologie ist ersatzlos zu streichen.

EEffG – Erläuterungen

Grundlegendes:

Eine ausgewogene Darstellung der bisherigen Leistungen des Bundes unter Berücksichtigung auch der Instrumente des BMLFUW im Bereich der Energieeffizienz ist in die Erläuterungen aufzunehmen.

zu § 9

Als Beispiel für ein einem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem (EEffG § 9 Abs. 2 Z 1 lit. a lit. cc) ist der klima**aktiv** pakt2020 anzuführen. Der Pakt erfüllt alle Kriterien eines zertifizierten EnMS und geht in seinen Anforderungen darüber hinaus.

Die Erläuterungen zu § 9 sollten wie folgt ergänzt werden:

Unter einem dem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertigen Managementsystem versteht man bspw. das Responsible-Care-System, das nicht nur Umweltbelange, sondern auch die Bereiche der betrieblichen Sicherheit und den Arbeitnehmerschutz mit einbezieht und somit sogar eine inhaltliche Erweiterung gegenüber der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 darstellt. Ebenfalls umfasst sind nach diesem Verständnis Systeme freiwilliger Zielvereinbarungen, die in der Umsetzung alle Elemente

eines Managementsystems abdecken und in ihrem Prozess und ihren Anforderungen über die Normvorschriften hinausgehen, wie beispielsweise der klimaaktiv pakt2020.

zu § 27

Das im Gesetzestext enthaltene Einvernehmen mit dem BMLFUW ist in die Erläuterungen mit aufzunehmen.

Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird

zu § 5 Abs. 1 Z 3

Laut § 10 Abs.1 des ggstdl. Entwurfes dürfen KWK-Punkte nur an Betreiber unentgeltlich zugeteilt werden, die eine KWK-Anlage zur öffentlichen Fernwärmeversorgung im Sinne der GewO 1994 innehaben, für welche das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erreicht wird.

Aus Sicht des BMLFUW benachteiligt diese Bestimmung KWK-Anlagen auf Basis von biogenen Energieträgern und schließt somit (neben § 10 Abs. 2 Z 6) diese von der Zuteilung von KWK-Punkten aus:

- einerseits, weil die Stromkennzahlen aufgrund der niedrigeren Dampfparameter von fester Biomasse geringer sind und
- andererseits, weil kleinere KWK-Anlagen (wie im Bereich Biogas üblich) nur begrenzt die Möglichkeiten haben, Wärme in ein öffentliches Wärmenetz einzuspeisen.

Nicht zuletzt aus obiger Überlegung wurde im Ökostromgesetz der „Brennstoffnutzungsgrad“ als relevantes Effizienzkriterium für KWK-Anlagen auf Basis von Biomasse definiert und ein Wert von zumindest 60% gesetzlich vorgeschrieben.

Aus ähnlichen Überlegungen ist in der aktuellen Ökostrom-VO 2012 (ÖSET-VO 2012) der Terminus „hocheffiziente Anlagen auf Basis fester Biomasse nicht auf Basis von § 8 Abs. 2 KWK-G definiert, sondern direkt in der VO über einen höheren Brennstoffnutzungsgrad.

Anzumerken ist, dass der ggstdl. Entwurf hinsichtlich Effizienz der Anlagen (auf Basis fossiler Energieträger - Erneuerbare sind ja ausgeschlossen) sehr wohl eine Differenzierung vorsieht, indem für KWK-Anlagen, die nicht § 8 Abs. 2 KWK-G erfüllen in Summe 4 Mio. KWK-Punkte vorgesehen werden (laut § 10 Abs. 3 des ggstdl. Entwurfes).

Seitens des BMLFUW wird daher gefordert, dass als Kriterium für die unentgeltliche Zuteilung von KWK-Punkten an Betreiber von KWK-Anlagen auf Basis biogener Energieträger nur ein Brennstoffnutzungsgrad gemäß ÖSG von zumindest 60% vorgeschrieben wird, jedoch keine Verpflichtung zur Einspeisung von Fernwärme.

Weiters ist sicher zu stellen, dass die KWK-Punkte für Betreiber von KWK-Anlagen auf Basis biogener Energieträger aus den 71 Mio. KWK-Punkten gemäß § 10 zugeteilt werden.

zu § 10

Laut den Erläuterungen zu § 10 sollen den hocheffizienten KWK-Anlagen für die 1. Nachweisperiode 71 Mio. KWK-Punkte bzw. den nicht-hocheffizienten KWK-Anlagen 4 Mio. Punkte zugeteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Endverbraucher, wobei auch Endverbraucher, die keine KWK-Energie beziehen, auch zur Finanzierung beitragen. Von der Finanzierungsverpflichtung umfasst sind aber auch Endverbraucher, die erneuerbare Energie beziehen sowie auch KWK-Betreiber auf Basis erneuerbare Energieträger oder Biomasse-Nahwärme-Anlagen.

Im Hinblick auf die untrennbare Verknüpfung der mittel- und langfristige unionsrechtlichen Klima- und Energieziele ist daher vorzusehen, dass auch KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in die Regelungen gemäß § 10 fallen.

§ 10 Abs. 2 Z 6 sollte daher lauten:

6. Betreiber, die für den Betrieb ihrer Anlage Betriebsbeihilfen – ausgenommen jener nach dem ÖSG für biogen geführte Anlagen – erhalten, sind von der Zuteilung von KWK-Punkten ausgeschlossen.

Für den Bundesminister:
SC Günter Liebel

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	PS1D5NQUUU8Ugvl62V4evdRiQSZX8nXEMgywZ1eSaDOFppANtxAdztjTei/PPCbfsISKm3iEN5HR5nbQtQwYVxw1vpkLpTXoahmdqKPEOzluo5hepcnbanm08mQT8KXHAqMTIo+i6vX7Qs5exeNpZjGDBcq4/xttKARQSDpa5s=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-30T17:24:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	